

Kurztitel

Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 309/2012 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 465/2022

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.01.2023

Außerkrafttretensdatum

01.01.2024

Abkürzung

GSNE-VO 2013

Index

58/02 Energierecht

Beachte

Tritt mit 1.1.2023, 6 Uhr, in Kraft und mit 1.1.2024, 6 Uhr, außer Kraft (vgl. § 21 Abs. 24 und 26 iVm § 2 Z 16 GStat-VO 2017).

Text**Netznutzungsentgelt für Endverbraucher und Netzbetreiber**

§ 10. (1) Für das von Endverbrauchern sowie von Netzbetreibern innerhalb von Netzbereichen zu entrichtende Netznutzungsentgelt im Verteilernetz gemäß § 73 Abs. 2 GWG 2011 werden Entgelte, bestimmt, die, sofern nicht besonders ausgewiesen, in Cent/kWh pro Zählpunkt für den Arbeitspreis bzw. Cent/kWh/h pro Jahr und pro Zählpunkt für den Leistungspreis oder als Pauschale in Cent/Monat pro Zählpunkt angegeben werden. Für Anlagen, die an die Netzebene 1 angeschlossen sind, gelten die Entgelte der Netzebene 2. Ein Wechsel von Netzebene 3 auf Netzebene 2 für bereits an das Netz angeschlossene Anlagen ist nur zulässig, wenn aufgrund einer für den Betrieb der Anlage notwendigen technischen Änderung nachweislich ein Übergabedruck größer 6 bar erforderlich wird.

(2) Wird die verbrauchte Gasmenge im Normzustand gemessen, wird die Energiemenge als Produkt aus Normvolumen und Verrechnungsbrennwert gemäß § 2 Abs. 1 Z 13 ermittelt.

(3) Wird die verbrauchte Gasmenge im Betriebszustand gemessen, erfolgt die Ermittlung des Normvolumens nach den technischen Methoden der ÖVGW Richtlinie G 0110, Ausgabe Oktober 2015.

Der Luftdruck (pamb) in einer zugeordneten Höhenzone ist einmalig zu bestimmen. Die Energiemenge errechnet sich als Produkt aus Normvolumen und Verrechnungsbrennwert gemäß § 2 Abs. 1 Z 13.

(4) Die Entgelte werden verbrauchs- und leistungsabhängig in Zonen bzw. Staffeln festgelegt. Die Zonen 1-4 sowie die Staffeln 1-4 kommen für nicht leistungsgemessene Anlagen, die Zonen A-F sowie die Staffeln A-F kommen für leistungsgemessene Anlagen zur Anwendung. Der Arbeitspreis wird für die Zonen 1-4 bzw. A-F so festgelegt, dass je nach Jahresverbrauch alle darunter liegenden Zonen durchlaufen werden. Der Leistungspreis wird in den Staffeln A-F bzw. 1-4 festgelegt, wobei der Leistungspreis der Staffel 1-4 als Pauschale bestimmt wird. Die Pauschalen der Staffeln 1-4 sind grundsätzlich auf einen Zeitraum von einem Monat zu beziehen. Ist der Abrechnungszeitraum kürzer oder länger als ein Monat, sind die Pauschalen der Staffeln 1-4 tageweise zu aliquotieren. Es können Zonen bzw. Staffeln zusammengefasst werden, sodass mehrere Zonen bzw. Staffeln denselben Arbeitspreis bzw. denselben Leistungspreis aufweisen können. Die Rechnungslegung hat entsprechend den tatsächlichen Ableseintervallen (§ 15 Abs. 3) zu erfolgen, § 126 Abs. 2 GWG 2011 bleibt davon unberührt.

(5) Zur Ermittlung der Basis für die monatliche Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts für leistungsgemessene Anlagen ist die in der Abrechnungsperiode von einem Monat gemessene höchste stündliche Leistung heranzuziehen und mit dem Zwölftel des verordneten Leistungspreises zu multiplizieren. Bei einer Abrechnungsperiode von einem Jahr ist zur Ermittlung der Basis für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts das arithmetische Mittel der in der letzten Abrechnungsperiode monatlich gemessenen höchsten stündlichen Leistung heranzuziehen und mit dem verordneten Leistungspreis zu multiplizieren. Unabhängig von der tatsächlich gemessenen höchsten stündlichen Leistung eines Monats ist zur Ermittlung der Basis für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts jedenfalls die Mindestleistung gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 heranzuziehen. Die Verrechnung der Mindestleistung kommt ausschließlich für Endverbraucher zur Anwendung.

(6) Wird die vertraglich vereinbarte Höchstleistung innerhalb eines Monats pro Zählpunkt überschritten, ist Endverbrauchern für die Leistungsüberschreitung der fünffache Leistungspreis zu verrechnen. Dieser Verrechnung ist die höchste gemessene stündliche Leistung des Monats zu Grunde zu legen.

Der fünffache Leistungspreis kommt bei einer kurzfristigen Leistungsüberschreitung nicht zur Anwendung, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Leistungsanspruchnahme aufgrund eines vom Verteilergiebtsmanager festgestellten Kapazitätsengpasses im Verteilernetz nur nach Können und Vermögen erfolgen kann,
2. die Leistungsüberschreitung zwischen dem Endverbraucher und dem Verteilernetzbetreiber auf Basis der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen vereinbart wurde,
3. die vereinbarte Höchstleistung pro Zählpunkt größer als 50.000 kWh/h ist, sowie
4. die Messwerte dem Verteilernetzbetreiber online zur Verfügung stehen.

(6a) Abweichend von Abs. 5 kann auf Antrag des Endverbrauchers bei Anlagen mit einer vertraglich vereinbarten Höchstleistung pro Zählpunkt von mehr als 50.000 kWh/h, die an die Netzebene 2 angeschlossen sind, zur Ermittlung der Basis für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts die täglich gemessene höchste stündliche Leistung herangezogen werden. Zur Ermittlung der Basis für die tägliche Verrechnung ist die täglich gemessene höchste stündliche Leistung mit dem gemäß diesem Absatz verordneten Leistungspreis zu multiplizieren. Eine Änderung der Verrechnungsmodalitäten ist einmal innerhalb von zwölf Monaten möglich. Unabhängig von der tatsächlich gemessenen höchsten stündlichen Leistung eines Tages ist zur Ermittlung der Basis für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts jedenfalls die Mindestleistung gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 heranzuziehen.

(6b) Wird die vertraglich vereinbarte Höchstleistung innerhalb eines Tages pro Zählpunkt überschritten, ist Endverbrauchern für die Leistungsüberschreitung der fünffache Leistungspreis gemäß Abs. 6a zu verrechnen. Dieser Verrechnung ist die höchste gemessene stündliche Leistung des Tages zu Grunde zu legen.

Der fünffache Leistungspreis kommt bei einer kurzfristigen Leistungsüberschreitung nicht zur Anwendung, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Leistungsanspruchnahme aufgrund eines vom Verteilergiebtsmanager festgestellten Kapazitätsengpasses im Verteilernetz nur nach Können und Vermögen erfolgen kann,
2. die Leistungsüberschreitung zwischen dem Endverbraucher und dem Verteilernetzbetreiber auf Basis der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen vereinbart wurde,
3. die vereinbarte Höchstleistung pro Zählpunkt größer als 50.000 kWh/h ist sowie

4. die Messwerte dem Verteilernetzbetreiber online zur Verfügung stehen.

(6c) Auf Antrag sind Anlagen, die Regelreserve auf Stromregelreservemärkten bereitstellen, an Tagen, an denen der Regelzonenführer gemäß § 23 Abs. 2 Z 6 ElWOG 2010 die angebotene Regelenergie abrufen, unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 6a abzurechnen. Die gemessene höchste stündliche Leistung der Tage, an denen Regelenergie abgerufen wird, ist bei der Ermittlung der monatlich gemessenen Höchstleistung nach Abs. 5 nicht zu berücksichtigen. Das Leistungsentgelt gem. Abs. 5 ist um jene Tage mit Regelenergieabruf anteilig zu reduzieren. Der Regelreserveanbieter hat dem Gasverteilernetzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, die für die Verrechnung notwendigen Daten zu übermitteln.

(7) Weicht die tatsächliche Abrechnungsperiode von einem Zeitraum von 365 bzw. 366 Tagen ab, sind die gemäß Abs. 4 zu durchlaufenden Zonen spezifisch auf die entsprechende Abrechnungsperiode gemäß dem anhand der Lastprofilverordnung ermittelten Lastprofil zu aliquotieren. Bei jeder Änderung der Netznutzungsentgelte ist eine Zonaliquotierung und, wenn der Zählerstand nicht bekannt ist, eine rechnerische Verbrauchsabgrenzung vorzunehmen. Die Aliquotierung der Zonen sowie die rechnerische Verbrauchsabgrenzung sind bei der Verrechnung transparent und nachvollziehbar darzustellen. Der Netzbetreiber stellt im Internet ein Modell zur Darlegung der Berechnungsmethodik zur Verfügung, anhand dessen die Zonaliquotierung und die rechnerische Verbrauchsabgrenzung nachvollzogen werden kann. Auf Kundenwunsch sind die Tages- und/oder Monatsverbräuche der letzten Abrechnungsperiode auf Basis der rechnerischen Verbrauchsabgrenzung elektronisch oder in Papierform dem Kunden zur Verfügung zu stellen.

(8) Für das von Endverbrauchern sowie von Netzbetreibern innerhalb von Netzbereichen zu entrichtende Netznutzungsentgelt im Verteilernetz gemäß § 73 Abs. 2 GWG 2011 werden folgende Entgelte bestimmt:

1. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 2:

Netzbereich Burgenland Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a
0 ≤ 5.000.000	Zone A	0,6305	Staffel A	669
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B	0,3486	Staffel B	669
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C	0,1751	Staffel C	669
>100.000.000 ≤ 200.000.000	Zone D	0,0956	Staffel D	669
>200.000.000 ≤ 900.000.000	Zone E	0,0956	Staffel E	669
>900.000.000	Zone F	0,0956	Staffel F	669
				2,7493

Netzbereich Kärnten Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a
0 ≤ 5.000.000	Zone A	0,4181	Staffel A	705
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B	0,2234	Staffel B	705
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C	0,1325	Staffel C	705
>100.000.000 ≤ 200.000.000	Zone D	0,0903	Staffel D	705
>200.000.000 ≤ 900.000.000	Zone E	0,0903	Staffel E	705
>900.000.000	Zone F	0,0508	Staffel F	705
				2,8973

Netzbereich Niederösterreich Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a
0 ≤ 5.000.000	Zone A	0,1083	Staffel A	656
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B	0,0998	Staffel B	656
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C	0,0884	Staffel C	656
>100.000.000 ≤ 200.000.000	Zone D	0,0884	Staffel D	656
>200.000.000 ≤ 900.000.000	Zone E	0,0634	Staffel E	656
>900.000.000	Zone F	0,0547	Staffel F	656
				2,6959

Netzbereich Oberösterreich Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a
0 ≤ 5.000.000	Zone A	0,1238	Staffel A	604
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B	0,1223	Staffel B	604
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C	0,0829	Staffel C	604
>100.000.000 ≤ 200.000.000	Zone D	0,0791	Staffel D	604
>200.000.000 ≤ 900.000.000	Zone E	0,0777	Staffel E	604
>900.000.000	Zone F	0,0772	Staffel F	604
				2,4822

Netzbereich Salzburg Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]		Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5		Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a		Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5		Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a	
0 ≤ 5.000.000		Zone A	0,2311	0,3467		Staffel A	495	2,0342	
>5.000.000 ≤ 10.000.000		Zone B	0,2311	0,3467		Staffel B	495	2,0342	
>10.000.000 ≤ 100.000.000		Zone C	0,2311	0,3467		Staffel C	495	2,0342	
>100.000.000 ≤ 200.000.000		Zone D	0,0576	0,0864		Staffel D	495	2,0342	
>200.000.000 ≤ 900.000.000		Zone E	0,0576	0,0864		Staffel E	495	2,0342	
>900.000.000		Zone F	0,0576	0,0864		Staffel F	495	2,0342	

Netzbereich Steiermark Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5		Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5		Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a
0 ≤ 5.000.000	Zone A	0,2421	0,3632	Staffel A	683	2,8068
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B	0,1808	0,2712	Staffel B	683	2,8068
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C	0,1303	0,1955	Staffel C	683	2,8068
>100.000.000 ≤ 200.000.000	Zone D	0,1078	0,1617	Staffel D	683	2,8068
>200.000.000 ≤ 900.000.000	Zone E	0,1070	0,1605	Staffel E	683	2,8068
>900.000.000	Zone F	0,1059	0,1589	Staffel F	683	2,8068

Netzbereich Tirol Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]		Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a	
0 ≤ 5.000.000	Zone A	0,6778	1,0167	Staffel A	481	1,9767
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B	0,4889	0,7334	Staffel B	481	1,9767
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C	0,2955	0,4433	Staffel C	481	1,9767
>100.000.000 ≤ 200.000.000	Zone D	0,2955	0,4433	Staffel D	481	1,9767
>200.000.000 ≤ 900.000.000	Zone E	0,2955	0,4433	Staffel E	481	1,9767
>900.000.000	Zone F	0,2955	0,4433	Staffel F	481	1,9767

Netzbereich Vorarlberg Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]		Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5		Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a		Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5		Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a	
0 ≤ 5.000.000		Zone A	0,4200	0,6300		Staffel A	600	2,4658	
>5.000.000 ≤ 10.000.000		Zone B	0,2300	0,3450		Staffel B	600	2,4658	
>10.000.000 ≤ 100.000.000		Zone C	0,1600	0,2400		Staffel C	600	2,4658	
>100.000.000 ≤ 200.000.000		Zone D	0,1200	0,1800		Staffel D	600	2,4658	
>200.000.000 ≤ 900.000.000		Zone E	0,1200	0,1800		Staffel E	600	2,4658	
>900.000.000		Zone F	0,1200	0,1800		Staffel F	600	2,4658	

Netzbereich Wien Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a		
0 ≤ 5.000.000	Zone A	0,3503	0,5255	Staffel A	733	3,0123
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B	0,2895	0,4343	Staffel B	733	3,0123
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C	0,2013	0,3020	Staffel C	733	3,0123
>100.000.000 ≤ 200.000.000	Zone D	0,0835	0,1253	Staffel D	733	3,0123
>200.000.000 ≤ 900.000.000	Zone E	0,0833	0,1250	Staffel E	733	3,0123
>900.000.000	Zone F	0,0808	0,1212	Staffel F	733	3,0123

2. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 3:
Netzbereich Burgenland Ebene 3

Netzbereich Burgenland Ebene 3							
Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5		Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c		Pauschale pro Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c
0 ≤ 40.000	Zone 1	1,9740			Staffel 1	300	
>40.000 ≤ 80.000	Zone 2	1,9740			Staffel 2	300	
>80.000 ≤ 200.000	Zone 3	1,6032			Staffel 3	300	
>200.000	Zone 4	1,6032			Staffel 4	300	
0 ≤ 5.000.000	Zone A	0,6444	0,9666		Staffel A		2,7370
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B	0,3816	0,5724		Staffel B	666	2,7370
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C	0,1954	0,2931		Staffel C	666	2,7370
>100.000.000	Zone D	0,0978	0,1467		Staffel D	666	2,7370

Netzbereich Kärnten Ebene 3

Netzbezug Kärnten Ebene 3							
Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5		Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c		Pauschale pro Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c
0 ≤ 40.000	Zone 1	2,2974			Staffel 1	300	
>40.000 ≤ 80.000	Zone 2	2,2616			Staffel 2	300	
>80.000 ≤ 200.000	Zone 3	1,9140			Staffel 3	300	
>200.000	Zone 4	1,9140			Staffel 4	300	
0 ≤ 5.000.000	Zone A	0,8177	1,2266		Staffel A		3,0082
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B	0,5279	0,7919		Staffel B	732	3,0082
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C	0,4075	0,6113		Staffel C	732	3,0082
>100.000.000	Zone D	0,2111	0,3167		Staffel D	732	3,0082

Netzbereich Niederösterreich Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c	Pauschale pro Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c
0 ≤ 40.000	Zone 1 1,5575		Staffel 1 300		
>40.000 ≤ 80.000	Zone 2 1,5575		Staffel 2 300		
>80.000 ≤ 200.000	Zone 3 1,4021		Staffel 3 300		
>200.000	Zone 4 1,3536		Staffel 4 300		
0 ≤ 5.000.000	Zone A 0,5711	0,8567	Staffel A	674	2,7699
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B 0,5015	0,7523	Staffel B	674	2,7699
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C 0,4535	0,6803	Staffel C	674	2,7699
>100.000.000	Zone D 0,4447	0,6671	Staffel D	674	2,7699

Netzbereich Oberösterreich Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c	Pauschale pro Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c
0 ≤ 40.000	Zone 1 1,7222		Staffel 1 300		
>40.000 ≤ 80.000	Zone 2 1,1844		Staffel 2 300		
>80.000 ≤ 200.000	Zone 3 0,9654		Staffel 3 300		
>200.000	Zone 4 0,9238		Staffel 4 300		
0 ≤ 5.000.000	Zone A 0,3432	0,5148	Staffel A	642	2,6384
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B 0,1518	0,2277	Staffel B	642	2,6384
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C 0,0596	0,0894	Staffel C	642	2,6384
>100.000.000	Zone D 0,0596	0,0894	Staffel D	642	2,6384

Netzbereich Salzburg Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c	Pauschale pro Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c
0 ≤ 40.000	Zone 1 1,3062		Staffel 1 300		
>40.000 ≤ 80.000	Zone 2 1,3062		Staffel 2 300		
>80.000 ≤ 200.000	Zone 3 1,1952		Staffel 3 300		
>200.000	Zone 4 1,1952		Staffel 4 300		
0 ≤ 5.000.000	Zone A 0,6599	0,9899	Staffel A	575	2,3630
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B 0,4835	0,7253	Staffel B	575	2,3630
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C 0,4214	0,6321	Staffel C	575	2,3630
>100.000.000	Zone D 0,4214	0,6321	Staffel D	575	2,3630

Netzbereich Steiermark Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c	Pauschale pro Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c
0 ≤ 40.000	Zone 1 1,8781		Staffel 1 300		
>40.000 ≤ 80.000	Zone 2 1,7628		Staffel 2 300		
>80.000 ≤ 200.000	Zone 3 1,4314		Staffel 3 300		
>200.000	Zone 4 1,1781		Staffel 4 300		
0 ≤ 5.000.000	Zone A 0,5718	0,8577	Staffel A	731	3,0041
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B 0,1345	0,2018	Staffel B	731	3,0041
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C 0,1110	0,1665	Staffel C	731	3,0041
>100.000.000	Zone D 0,0852	0,1278	Staffel D	731	3,0041

Netzbereich Tirol Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c	Pauschale pro Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c
0 ≤ 40.000	Zone 1 1,7756		Staffel 1 300		
>40.000 ≤ 80.000	Zone 2 1,6746		Staffel 2 300		
>80.000 ≤ 200.000	Zone 3 1,5673		Staffel 3 300		
>200.000	Zone 4 1,5673		Staffel 4 300		
0 ≤ 5.000.000	Zone A 0,8049	1,2074	Staffel A	541	2,2233
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B 0,6705	1,0058	Staffel B	541	2,2233
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C 0,5366	0,8049	Staffel C	541	2,2233
>100.000.000	Zone D 0,4360	0,6540	Staffel D	541	2,2233

Netzbereich Vorarlberg Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c	Pauschale pro Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c
0 ≤ 40.000	Zone 1 1,0700		Staffel 1 300		
>40.000 ≤ 80.000	Zone 2 1,0700		Staffel 2 300		
>80.000 ≤ 200.000	Zone 3 1,0700		Staffel 3 300		
>200.000	Zone 4 1,0700		Staffel 4 300		
0 ≤ 5.000.000	Zone A 0,4200	0,6300	Staffel A	600	2,4658
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B 0,2300	0,3450	Staffel B	600	2,4658
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C 0,1600	0,2400	Staffel C	600	2,4658
>100.000.000	Zone D 0,1200	0,1800	Staffel D	600	2,4658

Netzbereich Wien Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c	Pauschale pro Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c
0 ≤ 40.000	Zone 1	1,8184	Staffel 1	300	
>40.000 ≤ 80.000	Zone 2	1,1943	Staffel 2	300	
>80.000 ≤ 200.000	Zone 3	1,1943	Staffel 3	300	
>200.000	Zone 4	1,0181	Staffel 4	300	
0 ≤ 5.000.000	Zone A	0,4735	Staffel A		754
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B	0,2812	Staffel B		754
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C	0,1557	Staffel C		754
>100.000.000	Zone D	0,1557	Staffel D		754

3. Netznutzungsentgelt für die Netzebenen 2 und 3 für öffentliche Anlagen, die zum Betanken von erdgasbetriebenen Fahrzeugen dienen, in den Netzbereichen Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien:

- Pauschale/Jahr 2 520,-- €/Jahr
- Arbeitspreis: 0,39 ct/kWh.

(9) Vereinbart ein Verteilernetzbetreiber auf Basis der Allgemeinen Netzbedingungen mit einem Endverbraucher mit einer vereinbarten Höchstleistung pro Zählpunkt von mehr als 50.000 kWh/h und dessen Messwerte dem Verteilernetzbetreiber online zur Verfügung stehen, dass die vereinbarte Netznutzung des Endverbrauchers auf Veranlassung des Verteilergebietsmanagers (§ 18 Abs. 1 Z 23 GWG 2011) um bis zu 100 % eingeschränkt werden kann, so ist für jede tatsächliche und der Anordnung des Verteilergebietsmanagers entsprechend vorgenommene Einschränkung der Netznutzung der Leistungspreis für den Monat, in dem die Einschränkung erfolgt, wie folgt zu reduzieren: für jede Einschränkung, die dem Endverbraucher

- bis spätestens 12 Uhr für den darauf folgenden Gastag (6 Uhr bis 6 Uhr) bekannt gegeben wird, um 25 % des der Einschränkung entsprechenden, monatlichen Leistungspreises;
- bis spätestens Freitag, 12 Uhr für die übernächste Woche (Montag 6 Uhr bis Montag 6 Uhr) bekannt gegeben wird, um 100 % des der Einschränkung entsprechenden, monatlichen Leistungspreises;
- bis spätestens zum 15. des Monats für den darauf folgenden Monat bekannt gegeben wird, um 100 % des der Einschränkung entsprechenden, monatlichen Leistungspreises.

Schlagworte

Tagesverbrauch

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2024

Gesetzesnummer

20007992

Dokumentnummer

NOR40249065